

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2003/307

freigegeben am 30.12.2003

GB 1

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 30.12.2003

Besetzung einer Stelle für eine hauptamtliche Frauenbeauftragte

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	10.02.2004	Verwaltungsausschuss
Ö	17.02.2004	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Gegenwärtige Situation:

In der Zeit vom 01.04.2000 bis zum 09.07.2003 war Frau Bode-Wilbers hauptamtlich beschäftigte Frauenbeauftragte bei der Gemeinde Rastede. Seit dem ist die Funktion der Frauenbeauftragten bei der Gemeinde Rastede nicht besetzt. Von einer sofortigen Wiederbesetzung wurde zunächst abgesehen, um die Entwicklung der Einwohnerzahlen abzuwarten. Nachdem jetzt die amtliche Einwohnerzahl zum 30.06.03 bekannt gegeben worden ist, wird nunmehr von einer dauerhaften Überschreitung der Grenze von 20.000 Einwohnern ausgegangen.

Jahr	Einwohner
1999	20.020
31.12.1999	20.029
30.06.2000	20.002
31.12.2000	20.008
30.06.2001	19.964
31.12.2001	19.876
30.06.2002	19.967
31.12.2002	20.035
30.06.2003	20.053

Der z.Zt. noch unveränderten gesetzlichen Pflicht aus § 5 a NGO folgend, müsste die Stelle einer hauptamtlich beschäftigten Frauenbeauftragten mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Arbeitskraft zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben werden, wobei eine Bezahlung nach der Vergütungsgruppe IV b BAT erfolgen würde.

Wichtig ist es, darauf hinzuweisen, dass neben der Berufung zur Frauenbeauftragten mit ihr ein Arbeitsvertrag auf der Grundlage des BAT geschlossen werden muss.

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Falle der Einstellung einer hauptamtlichen Frauenbeauftragten diese keine Verwaltungsfachkraft sein wird. Sollte sich die durch § 5 a NGO formulierte Rechtslage ändern (siehe aktuelle Diskussion), würde die Gemeinde zumindest vor der Frage stehen und sie beantworten müssen, ob an der hauptamtlichen Weiterbeschäftigung festgehalten werden soll, muss oder kann. Die Abberufung als hauptamtlich beschäftigte Frauenbeauftragte hat nämlich nicht zur Folge, dass auch das arbeitsrechtliche Grundverhältnis ohne weiteres beendet werden könnte.

Beurteilung der Situation:

Es ist davon auszugehen, dass im Herbst 2004 vom Landtag entschieden wird, ob und inwieweit der § 5 a NGO geändert wird. Es steht zu vermuten, dass Gemeinden mit 20.000 Einwohnern die Möglichkeit eröffnet wird, auch eine Frauenbeauftragte ehrenamtlich zu beschäftigen.

Die Gemeinde sollte deshalb die Option wahrnehmen, zunächst eine mögliche Änderung der Rechtssituation abzuwarten, um dann in Kenntnis aller Umstände eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, zumal ein heute zu beginnendes Ausschreibungs- und anschließendes Auswahl- und Einstellungsverfahren voraussichtlich zu einer Einstellung nicht vor der zweiten Jahreshälfte führen würde und damit eine im Ergebnis für alle Beteiligten unbefriedigende Situation erzeugen würde.

Aus den v.g. Gründen ist zu empfehlen für die Entscheidung über die Beschäftigung einer Frauenbeauftragten das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten. Dies ist das Ergebnis einer nachvollziehbaren Abwägungsüberlegung, die auch gegenüber der Kommunaufsicht vorzutragen wäre.

In der bisherigen Diskussion bestand allerdings auch ein deutlicher Konsens dahingehend, dass im Falle der Nichtveränderung der Rechtssituation bis zum Ende dieses Jahres unverzüglich das Einstellungsverfahren eingeleitet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Kosten einer Halbtagsstelle bei einer Vergütung nach BAT IVb unter der Voraussetzung, dass die einzustellende Kraft 30 Jahre alt und verheiratet ist sowie zwei Kinder hat, betragen 24.113 Euro.

Die Einstellung einer ehrenamtlich tätigen Frauenbeauftragten verursacht Kosten in Höhe von ca. 5.400 Euro jährlich.

Anlagen:

Keine